
Reglement über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen

Vom 18. Dezember 1989 (Stand 1. Januar 1990)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR [857.5](#)), Artikel 25 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB [9.2111](#)) und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Beratungsstellen

¹ Die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatung erfolgt durch eine oder mehrere anerkannte private Beratungsstellen. Nötigenfalls richtet der Kanton eine Beratungsstelle ein.

Artikel 2 Anerkennung

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, private Beratungsstellen anzuerkennen.

² Er kann der privaten Beratungsstelle, die ihre Aufgabe mangelhaft erfüllt, die Anerkennung entziehen.

Artikel 3 Gesuche

¹ Die Gesuche um Anerkennung als Beratungsstelle haben Angaben zu enthalten über:

- a) Trägerschaft
- b) Organisation
- c) personelle Zusammensetzung
- d) Finanzierung der Beratungsstelle

Artikel 4 Aufsicht

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übt die Aufsicht über die anerkannten Beratungsstellen aus.

Artikel 5 Aufgaben der Beratungsstelle

¹ Die Beratungsstelle erfüllt die in der Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR [857.5](#), SR [857.51](#)) und Artikel 171 des Zivilgesetzbuches (SR [210](#)) festgelegten Aufgaben.

Artikel 6 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton leistet den anerkannten Beratungsstellen im Rahmen des jährlichen Voranschlages finanzielle Beiträge.

² Der Kantonsbeitrag muss sicherstellen, dass die Beratungsstelle ihre gesetzlich umschriebenen Aufgaben erfüllen kann.

³ In diesem Rahmen bestimmt der Regierungsrat die Beitragshöhe im Einzelfall. Er kann diese Befugnis der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

Artikel 7 Veröffentlichung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion veröffentlicht die Anerkennung und das Verzeichnis der Beratungsstellen im Amtsblatt.

Artikel 8 Meldung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion nimmt die nach der Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR [857.5](#), SR [857.51](#)) vorgeschriebenen Meldungen an das Bundesamt für Sozialversicherungen vor.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 4. April 1985 über die Schwangerschaftsberatungsstellen wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.12.1989	01.01.1990	Erlass	Erstfassung	AB 22.12.1989

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.12.1989	01.01.1990	Erstfassung	AB 22.12.1989